

| | | |
|-------------|--|---------------------------------------|
| StrR | Grundzüge der „actio libera in causa“ | AT Ü 21 Seite 1/2 |
|-------------|--|---------------------------------------|

1) Vorbemerkung: Die actio libera in causa ist eine strafrechtliche Hilfskonstruktion mit dem Zweck, die Haftung desjenigen zu begründen, der zwar zum Tatzeitpunkt schuldunfähig ist, dem aber gleichwohl die Herbeiführung der Schuldunfähigkeit und damit möglicherweise auch der im Zustand der Schuldunfähigkeit herbeigeführte Erfolg vorgeworfen werden kann. Ausgangspunkt aller Überlegungen hierzu ist die Erkenntnis, dass es rechtsmissbräuchlich ist, sich mglw. bewusst in den Zustand der Schuldunfähigkeit zu versetzen, um unter dem „Deckmantel“ des § 20 Straftaten zu begehen.

2) Dogmatische Herleitung/Zulässigkeit der a.l.i.c (vgl. zu den Einzelheiten Fall 13):

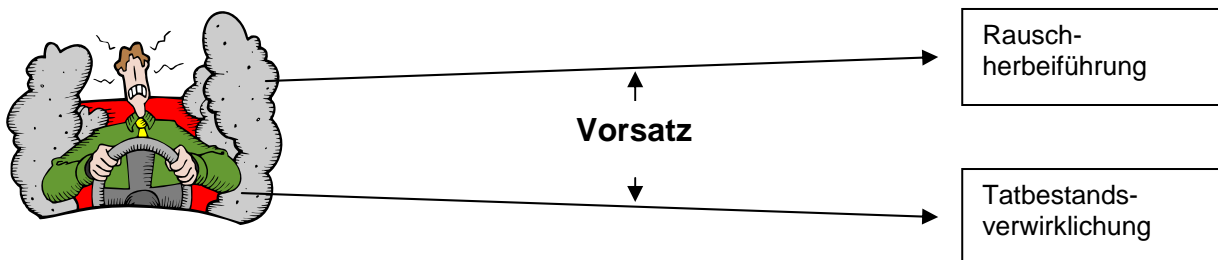
- **z.T. sog. Ausnahmetheorie:** Die a.l.i.c. ist eine ungeschriebene Ausnahme zu § 20, nach der die Berufung auf § 20 ausscheidet, wenn der Täter den Zustand der Schuldunfähigkeit seinerseits verschuldet hat
- **z.T. sog. Ausdehnungstheorie:** Das Merkmal „bei Begehung der Tat“ ist im Rahmen der Schuldprüfung gem. § 20 auf den Zeitpunkt der Rauschherbeiführung (anders als bei §§ 16, 17) auszudehnen
- **hL sog. Vorverlegungstheorie (=Tatbestandsmodell):** Tathandlung ist bereits die Herbeiführung des Rauschzustandes. Die Prüfung des subj. TB und der Schuld werden folglich ebenfalls auf den Zeitpunkt der Herbeiführung des Zustandes der Schuldunfähigkeit vorverlagert (vgl. §§ 16, 8, 22). Hauptargument: Vorverlagerung dogmatisch haltbar, da diese im Strafrecht im Rahmen der Zurechenbarkeitsprüfung durchaus zulässig ist (vgl. z.B. Anknüpfungsmöglichkeiten beim fahrlässigen Begehungsdelikt) und dem Verbot des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens gerecht wird (vgl. hierzu Fälle der sog. Absichtsprovokation zu § 32). Es ist dann zu prüfen, ob die Herbeiführung des Rausches bereits ein Risiko geschaffen hat, dass den Erfolg kausal und zurechenbar herbeigeführt hat.
- **z.T. sog. Werkzeugtheorie:** Ähnlich wie das Tatbestandsmodell versucht auch die Werkzeugtheorie eine Lösung auf Tatbestandsebene, die bei § 25 Abs. 1, 2. Alt. anknüpft und den Rauschtäter als Werkzeug seiner selbst begreift.
- **a.A.: Die a.l.i.c. ist unzulässig.** Die Ausnahmetheorie verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG; die hM setzt die Verursachung der späteren Tathandlung mit der Vornahme der Tathandlung gleich.
- **hierzu die differenzierende Rspr. des BGH:** Die a.l.i.c. ist bei den eigenhändigen Tätigkeitsdelikten §§ 315c, 316 nicht herleitbar, da das sich Berauschen noch nicht der Beginn der strafrechtlich relevanten Tätigkeit ist. Bei Fahrlässigkeitsdelikten bedarf es eines Rückgriffs auf die a.l.i.c. nicht, da Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs ohnehin jedes in Bezug auf den tatbestandlichen Erfolg vorgenommene sorgfaltswidrige Verhalten ist. **Die neue Rspr. ist nicht verallgemeinerungsfähig und enthält insbesondere keine Abschaffung der a.l.i.c. auch bei Erfolgsdelikten. Dies hat der BGH ausdrücklich klargestellt (NSTZ 2000,584, 585).**

3) Mögl. Fallkonstellationen (am Beispiel der Herbeiführung eines Rauschzustandes von 3,5 o/oo BAK):

a) vorsätzliche a.l.i.c.:

Der Täter handelt **zum Zeitpunkt der Herbeiführung des Rausches**

- **vorsätzlich** bzgl. des „sich Berauschens“
- **vorsätzlich** bzgl. der im Rausch begangenen Tat (nur Erfolgsdelikt!)



Merke: Zielgerichtetes Berauschen **um** sich zu enthemmen und **um** später im enthemmten Zustand die Tat begehen zu können, ist **nicht** erforderlich! Es reicht die Kenntnis des Rausches und das „für-möglich-Halten“ der späteren Tatbegehung.

**b) „fahrlässige alic“?**

Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten erfolgt nach BGH/HM keine Lösung über a.I.i.c.! Handelt der Täter zum Zeitpunkt der Herbeiführung des Rausches (= Tathandlung)

- **fahrlässig** entweder bzgl. des „sich Berausehens“
- und/oder **fahrlässig** bzgl. der späteren Tat

so ist wie folgt zu prüfen:

- Die unmittelbare, den Erfolg herbeiführende Handlung (z.B. Schuss auf Opfer), erfüllt zwar den TB eines fahrlässigen Erfolgsdeliktes, zu diesem Zeitpunkt war der Täter aber bereits schuldunfähig. Eine Strafbarkeit kommt insoweit nicht in Betracht.
- War die Herbeiführung des Rausches aber bereits selbst eine sorgfaltswidrige Ursache für den späteren Erfolg, so ist die Rauschherbeiführung Tathandlung. Der Täter ist „normal“ aus dem jeweiligen Fahrlässigkeitstatbestand zu bestrafen, weil er zum Zeitpunkt des Berausehens sorgfaltswidrig verkannt hat, dass es in diesem Zustand zur Verletzungshandlung (z.B. Schuss auf Opfer) kommen kann. Dies gilt aber nur bei fahrlässigen **Erfolgsdelikten**, da eine Anwendung der a.I.i.c. bei reinen Tätigkeitsdelikten (jedenfalls bei § 315 c Abs. 3, 316 Abs. 2) ausscheidet (vgl. Fall 13).

Der Prüfungsaufbau in „a.I.i.c.-Fällen“**I. „normale“ Prüfung des Tatbestandes**, z.B. § 212

- bei Verneinung der Schuld wg. § 20 zunächst Feststellung, ob der Eintritt der Schuldunfähigkeit möglw. nach Überschreiten der Versuchsschwelle (unm. Tatansatz), dann ist die Schuldunfähigkeit ggf. als unwesentliche Abweichung v. Kausalverlauf unbeachtlich (vgl. Fall „Der Bluttausch“)

Anm.: Soll der Ausdehnungs- oder Ausnahmetheorie gefolgt werden, so ist dies bereits in der Schuld des zu prüfenden TB zu erörtern, da beide Theorien keine neue Tathandlung des „sich Berausehens“ sehen und stattdessen die Norm des § 20 anders auslegen. In einigen Aufbaumustern (Uni Potsdam; Uni Bonn teilweise) wird ohnedies geraten, Ausdehnungs- und Ausnahmetheorie vorab im Rahmen der Schuld zu erörtern und abzulehnen; unter II. sind dann nur noch die verbleibenden Theorien anzusprechen.

II. neuer Prüfungsansatz: z.B. § 212 i.v.m. **vorsätzlicher a.I.i.c.**

- **hier ist zunächst streitig zu erörtern, ob die a.I.i.c. noch herleitbar ist;**
- wenn die Herleitung möglich ist, sich der Vorsatz zur Verwirklichung des Erfolges zum Zeitpunkt der Herbeiführung des Rauschzustandes aber ohnehin nicht feststellen lässt oder die a.I.i.c. grundsätzlich abgelehnt wird; dann ...

III. neuer Prüfungsansatz Fahrlässigkeit, wenn Erfolg unmittelbar fahrlässig herbeigeführt worden ist (z.B. § 222)

- Handlung: unmittelbare Herbeiführung des Erfolges (z.B. Schuss auf Opfer)
- zu diesem Zeitpunkt war der Täter doch wiederum schuldunfähig; deshalb ...

IV. neuer Prüfungsansatz: z.B. § 222 (**nach ganz HM nunmehr ohne a.I.i.c.**)

- Handlung nunmehr anders als III: Herbeiführung des Rausches als sorgfaltswidrige Ursache eines späteren Erfolges
- entfällt, wenn fahrlässige Begehung nicht strafbar ist oder bei fahrl. Tätigkeitsdelikt (z.B. § 316 Abs. 2)

V. nach a.I.i.c immer auch zu prüfen: § 323 a Vollrausch**VI. Konkurrenzen**

zwischen allen Delikten „im Rausch“ sowie § 323 a (**Merke:** Die „a.I.i.c.-Tatbestände“ sind obj. Strafbarkeitsbedingung i.R.v. § 323 a -str.-, verdrängen aber auf Konkurrenzebene den Vollrausch; vgl. AT Fall 13.)